

Einschreiben  
Schweizer Presserat  
Geschäftsstelle  
RAin Ursina Wey  
Leiterin  
Münzgraben 6  
3011 Bern

Dr. Andreas Meili  
Rechtsanwalt

Dr. Herbert Pfortmüller  
Rechtsanwalt

Zürich, den 2. Dezember 2019

**Beschwerde i.S. Gesellschaft Schweiz-Israel (GSI) / „SRF“ betr. «SRF-Global-Filmnacht» Talk 4 vom 8. Oktober 2019)**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

**Gesellschaft Schweiz-Israel (GSI)**, 8036 Zürich,

**Beschwerdeführerin**

vertreten durch RA Dr. Andreas Meili, Anwaltskanzlei Meili Pfortmüller, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

gegen

**Schweizer Fernsehen SRF**, Tristan Brenn, Chefredaktor SRF, Fernsehstrasse 1 – 4, 8052 Zürich

**Beschwerdegegner**

**betreffend «SRF-Global-Filmnacht» Talk 4 vom 8. Oktober 2019 zum Thema «Das Ende des Vertrauens in Nahost»**

reiche ich namens und mit Vollmacht der Beschwerdeführerin fristgerecht (vgl. Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements)

## BESCHWERDE

ein mit folgenden

### Anträgen:

„Es sei festzustellen, dass der Beschwerdegegner in der Sendung «SRF-Global-Filmnacht» Talk 4 vom 8. Oktober 2019 zum Thema 'Das Ende des Vertrauens in Nahost'

- a) aufgrund des fehlenden Hinweises auf die Stellung von Samir Jamal Aldin als Mitglied und Unterstützer der Organisation BDS «Boykott – Desinvestition – Sanktionen gegen Israel bis zum Ende von Apartheid und Besatzung in Palästina» und Unterzeichner des Aufrufs des BDS zu einem Kulturboykott Israels die Gebote der Unabhängigkeit, der Wahrung des Ansehens der Medien und der Berufswürde gemäss Ziff. 2 der ‚Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten‘ verletzt hat;
- b) durch die Missachtung der in lit. a genannten Pflichten das ihnen zugrundeliegende Fairnessprinzip gemäss Ingress der ‚Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten‘ verletzt hat.“

## BEGRÜNDUNG

### I. Formelles

1. Der unterzeichnete Anwalt ist gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmacht GSI

**Beilage 1**

2. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist ein auf «SRF 1» im Rahmen der «SRF-Global-Filmnacht» ausgestrahlter Talk vom 8. Oktober 2019 zum Thema „Das Ende des Vertrauens in Nahost“. Der Bericht war anfänglich auch online verfügbar, wurde aber inzwischen auf dem Kanal von srf.ch gelöscht und ist daher vom Beschwerdegegner zuhanden des Presserates zu edieren, damit dieser die beanstandete Sendung visionieren kann.

**BO:** Ausdruck von <https://www.srf.ch/play/tv/srfglobal/video/srfglobal-filmnacht-talk-4---das-ende-des-vertrauens-in-nahost?id=9bed5312-f125-4764-bdd2-c035221ba59a>

**Beilage 2**

3. Die GSI ist ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert (Art. 7 Abs. 1 des Geschäftsreglements).
4. Im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand ist weder gegen den Beschwerdegegner noch die dafür verantwortlichen Redaktoren ein Gerichtsverfahren oder ein rundfunkrechtliches Verfahren bei der Ombudsstelle bzw. der UBI eingeleitet oder vorbereitet worden (Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements).
5. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Meinungsbeitrag im redaktionellen Teil eines periodischen und auf Aktualität bezogenen Mediums (Art. 2 des Geschäftsreglements). Gerügt wird damit die Verletzung der Transparenz- bzw. Deklarationspflicht aufgrund des fehlenden Hinweises auf die Mitgliedschaft und Unterstützung von BDS durch Samir Jamal Aldin («Samir») und seine damit verbundene Interessenlage. Die Beschwerde liegt damit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Schweizer Presserates (Art. 11 Abs. 1 erstes Lemma des Geschäftsreglements). Sie bezieht sich auf berufsethische Fragestellungen (Art. 11 Abs. 1 drittes Lemma des Geschäftsreglements). Da ferner weder eine öffentliche Entschuldigung noch genügende Korrekturmassnahmen seitens des Beschwerdegegners vorliegen (Art. 11 Abs. 1 viertes Lemma des Geschäftsreglements) und auch sonst keine Gründe bestehen, die gemäss Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Behandlung der Beschwerde entgegen stehen, ist auf die vorliegende Beschwerde ohne Weiteres einzutreten.

## **II. Materielles**

### **A. Sachverhalt**

6. Die Gesellschaft Schweiz-Israel (GSI) ist ein Verein mit dem Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel zu vertiefen. Er beabsichtigt, seinen Mitgliedern und der weiteren Öffentlichkeit die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel näher zu bringen.

**BO:** Auszug aus der Webseite der GSI

### **Beilage 3**

7. BDS Schweiz (kurz «BDS») ist eine Organisation mit Sitz in Basel. Sie versteht sich als Teil der weltweiten Bewegung, die den Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft von Juli 2005 für Boykott, Desinvestition und Sanktionen gegen Israel unterstützt und an der Ausweitung der

Kampagne mitwirkt. BDS setzt internationale Kampagnen im Schweizer Kontext um und organisiert Aktionen, Treffen, Weiterbildungen etc.

**BO:** Ausdruck <https://bds-info.ch/index.php/de/bds-schweiz>

#### Beilage 4

8. Eine der Kampagnen, die vom BDS unterstützt wird, betrifft den Aufruf zu einem Kulturboykott Israels.

**BO:** Ausdruck <https://bds-info.ch/index.php/de/kultur>

#### Beilage 5

9. In der Nacht vom 8. Oktober 2019 strahlte der Beschwerdegegner auf «SRF 1» im Zusammenhang mit dem Film «Omar»<sup>1</sup> in der «SRF-Globalfilmnacht» einen Talk 4 zum Thema „Das Ende des Vertrauens in Nahost“ aus. Darin ging es um die Lebensrealitäten der jungen Generation in den Gebieten entlang der israelischen Schutzmauer in der Westbank, deren Auswirkungen auf den Alltag der palästinensischen Bevölkerung und um die israelischen Intentionen für den Bau dieser Sperranlage.
10. Die als «Talk 4» bezeichnete Diskussion wurde von Wasiliki Goutziomitros moderiert. Als Studiogäste waren die Irankorrespondentin der deutschen ARD, Natalie Amiri, und der im Irak geborene bekannte Schweizer Filmregisseur und Produzent Samir eingeladen. Der grösste Teil dieser Diskussion behandelte die Qualität des palästinensischen Films «Omar» sowie Erfahrungen bei Projekten, die Samir in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten durchgeführt hatte. Samir hob dabei das «Problem der Besatzung» hervor sowie die Schikanen, denen Palästinenser durch israelische Sicherheitskräfte ausgesetzt sind.
11. Zur Teilnahme von Samir wurde am Anfang des moderierten Talks lediglich eingeblendet, dass Samir «Regisseur und Produzent» sei. Es fehlte jedoch jeglicher Hinweis darauf, dass Samir zu den Mitgliedern (Sympathisanten) der Organisation BDS gehört.

**BO:** Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/bds-home>

#### Beilage 6

12. Es fehlte ferner jeglicher Hinweis darauf, dass Samir zwei Aufrufe des BDS zum vorgenannten Kulturboykott Israels mitunterzeichnet hat.

---

<sup>1</sup> Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Omar\\_\(Film\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Omar_(Film)).

**BO:** Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/artikel/unterstuetzungserklaerung-von-kulturschaffenden-in-der-schweiz>

**Beilage 7**

Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/artikel/zusammenarbeit-zwischen-dem-filmfestival-locarno-und-dem-israel-film-fund-dossier>

**Beilage 8**

13. Die Beschwerdeführerin hat deshalb den Beschwerdegegner mit E-Mail vom 9. Oktober 2019 darum ersucht, mitzuteilen, ob die Verantwortlichen der «SRF-Globalfilmnacht» davon Kenntnis haben, dass Samir Aktivist des BDS sei.

**BO:** E-Mail von Walter Blum, Zentralsekretär GSI, vom 9. Oktober 2019

**Beilage 9**

14. Daniel Blickenstorfer, Produzent von SRFglobal, bestätigte Herrn Blum mit E-Mail vom 10. Oktober 2019, zu wissen, dass Samir «Unterstützter von BDS ist». Mit E-Mail vom 15. Oktober 2019 lehnte er jedoch das Ersuchen von Herrn Blum, die Verbindung Samirs zum BDS wenigstens auf SRF online transparent zu machen, mit folgender Begründung ab: Samir sei nicht als unabhängiger Experte in die Sendung eingeladen worden sei, sondern als Schweizer Filmemacher, der bereits mehrere Werke im Mittleren Osten realisiert habe. Samir habe sich zum gezeigten Film «Omar» und zu seinen Erfahrungen mit israelischen und palästinensischen Filmschaffenden geäußert. Dass er dabei auch Bezug auf Israel genommen habe bzw. seine persönliche Meinung zum Israel-Palästina-Konflikt zum Ausdruck gekommen sei, sei bei den besprochenen Themen unvermeidbar. Der Zuschauer habe ihn denn auch als Filmschaffenden wahrnehmen dürfen, der einen starken Bezug zu Palästina habe. Er habe aber an keiner Stelle Aussagen zu den Positionen der Organisation BDS gemacht oder das Existenzrecht von Israel in Frage gestellt. Es sei daher nicht zielführend, wenn auf Samirs Unterstützung der BDS hingewiesen würde und damit der Organisation öffentliche Aufmerksamkeit verschafft würde. Die Nichterwähnung seiner Verbindung zur BDS habe die freie Meinungsbildung des Publikums nicht beeinträchtigt. Die Meinung der israelischen Bevölkerung und Regierung betreffen der Sperranlage sei im Gespräch von der Sonderkorrespondentin Anita Bünter dargestellt worden.

**BO:** E-Mail von Daniel Blickenstorfer vom 10. Oktober 2019

**Beilage 10**

**Beilage 11**

15. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nahm zu diesen Argumenten gegenüber der Leiterin des Rechtsdienstes des SRF, RAin Barbara Lehmann, am 23. Oktober 2019 Stellung und erneuerte das Ersuchen um Herstellung der Transparenz. Zusammengefasst hielt er fest:

- Samir ist aufgrund seiner spezifischen beruflichen Erfahrungen im Mittleren Osten in den Talk eingeladen worden, somit durchaus als Experte.
- Da das SRF erkannte, dass Samir nicht unabhängig ist, wäre es umso nötiger gewesen, auf seine Mitgliedschaft bei BDS und die Mitunterzeichnung der BDS-Aufrufe zum Kulturboykotts Israels hinzuweisen.
- Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen ist eine präventive Massnahme.
- Als präventive Massnahme ist die Offenlegungspflicht nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Protagonist widerrechtliche oder gar kriminelle Äusserungen verbreite.
- Die Anwendung des Transparenzgebots beschränkt sich nicht auf Organisationen, die bereits öffentliche Bekanntheit geniessen.
- Thematisch wäre die Einhaltung der Transparenz verhältnismässig gewesen, da im Talk äussert sensible und brisante Themen behandelt worden sind.

**BO:** Schreiben des Rechtsvertreters der GSI vom 23. Oktober 2019

**Beilage 12**

16. In ihrer Antwort lehnte Frau Lehmann das Ersuchen um Herstellung der Transparenz erneut ab. Im Wesentlichen argumentierte sie damit, dass es im besagten Talk nicht um das politische Engagement Samir ging, sondern um den Film «Omar». Daher könne das Publikum die Aussagen von Samir auch ohne Hinweis auf die Unterstützung der Organisation BDS und der Unterzeichnung des Kulturboykotts einordnen.

**BO:** Antwort von RAin Barbara Lehmann vom 5. November 2019

**Beilage 13**

17. Die Beschwerdeführerin erachtet die Einhaltung des Transparenzgebots gerade im vorliegenden thematischen Zusammenhang für so gewichtig, dass sie es nicht dem betreffenden Medium überlassen will, fallweise darüber zu entscheiden, die Interessenbindungen der bei ihnen auftretenden Protagonisten offenzulegen oder nicht. Aus diesem Grund hat sie sich dazu entschieden, die Frage dem Presserat zur Beurteilung zu unterbreiten.

18. Es ist dabei festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall nicht um die Beurteilung der inhaltlichen Aussagen von Samir geht. Und es geht ihr auch nicht darum, Organisationen wie der BDS den Zugang zum «SRF» zu verschliessen, indem ihren Mitgliedern (Sympathisanten) der Auftritt in Sendungen des «SRF» erschwert würde. Es geht ihr einzig darum, dass das SRF offen und fair über die Funktion, Stellung und Interessenlage von Samir orientiert, damit ihre Zuschauerschaft seine Meinungen richtig einordnen und werten kann.
19. Wichtig ist dabei der Hinweis darauf, dass sich der Beschwerdeführer an sich durchaus seiner Pflicht bewusst ist, seine Zuschauerinnen und Zuschauer über die (vermeintliche) Interessenlage der in ihren Sendungen auftretenden Protagonisten transparent zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in Ziff. 5.2 seiner Publizistischen Leitlinien unter dem Titel «Transparenz bei Interessenbindungen von Protagonisten» ausdrücklich folgendes vorgesehen:

«Für das Verständnis von inhaltlichen Positionen ist es wichtig, dass Personen nicht nur mit ihrer offiziellen Funktion benannt werden, sondern dass im Bedarfsfall auch weitergehende Interessenbindungen transparent gemacht werden. So können bei Politikerinnen oder Politikern je nach Thema auch ihre Verwaltungsratsmandate oder weitere Ämter in Organisationen oder Institutionen etc. relevant sein. Bei Richtern kann die Parteizugehörigkeit erwähnt werden, wenn die Weltanschauung im Verfahren bedeutsam ist (z.B.: Welche Bundesrichter haben den Entscheid gefällt, dass Einbürgerungen an der Urne der Bundesverfassung widersprechen? Welcher Partei gehören sie an?).

Expertinnen und Experten helfen uns, Ereignisse oder Sachverhalte zu erklären. Ihre Einordnungen sind aber auch mit Wertungen und manchmal mit handfesten Interessen verbunden, die wir offenlegen müssen (zum Beispiel bei einer Finanzexpertin, deren Bank in enger Geschäftsbeziehung zur analysierten Firma steht, oder bei einem Wissenschaftler, dessen Forschung von einem Interessenverband finanziert wird).»

20. Statt dieses Gebot zu befolgen, wurde am Anfang des Talks 4 Das vorgenannte Transparenzgebots konkretisiert für das SRF die allgemeinen, sich für die Journalistinnen und Journalisten ergebenden medienethischen Gebote gemäss der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Schweizer Presserates (kurz «Erklärung»).

## **B. Verletzungen berufsethischer Fragen**

*a) Verletzung des Gebots der Unabhängigkeit, des Ansehens der Medien und der Berufswürde*

21. Gemäss Ziff. 2 der Erklärung verteidigen die Journalistinnen und Journalisten die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
22. Ziff. 2 der Erklärung wird durch Ziff. 2.4 der Richtlinie konkretisiert. Danach ist die Ausübung des Berufes des Journalisten grundsätzlich nicht mit der Ausübung einer öffentlichen Funktion vereinbar (Ziff. 2.4 Satz 1 der Richtlinie). Sollte eine solche Funktion aufgrund besonderer Umstände

trotzdem wahrgenommen werden, ist auf strikte Trennung zu achten und dem Publikum die politische Funktion zur Kenntnis zu bringen (Ziff. 2.4 Sätze 2 und 3 der Richtlinie). Denn Interessenkonflikte schaden dem Ansehen der Medien und der Würde des Berufs. Dieselben Regeln gelten auch für private Tätigkeiten, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden können (Ziff. 2.4 Sätze 4 und 5 der Richtlinie).

23. In seiner Stellungnahme Nr. 2/2013 vom 9. Januar 2013 i.S. GSI c. «Basler Zeitung» führte der Presserat im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der politischen Funktion eines Kolumnisten dieses Titels aus, dass

- es bei Ziff. 2 der Erklärung und Ziff. 2.4 der Richtlinie um die Wahrung einer «möglichst weitgehenden Transparenz» gehe,
- es die Pflicht der betreffenden Redaktion sei, die Unabhängigkeit des Journalistenberufs zu verteidigen, nicht Aufgabe des betreffenden Kolumnisten,
- die Nennung der politischen Haltung oder Funktion des Kolumnisten zwingend sei, wenn sie für das Verständnis der Leserschaft im Kontext des veröffentlichten Textes relevant sei, was namentlich dann der Fall sei, wenn die politische Haltung bei der Leserschaft nicht allgemein bekannt sei.

24. Zu erwähnen ist aus der jüngeren Praxis des Presserates auch die Stellungnahme Nr. 70/2011 i.S. «NZZ» und Gerhard Schwarz. Dort wurde festgestellt, dass die «NZZ» Ziff. 2 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Unabhängigkeit) verletzt hat, indem sie es unterliess, nach dem Weggang von Herrn Schwarz von der «NZZ» darauf hinzuweisen, dass er, der Autor der monatlichen Kolumnen «Die wirtschaftspolitische Grafik», heute Direktor von Avenir Suisse ist. Der Presserat hielt u.a. fest:

«Ebenso wie Journalistinnen und Journalisten verpflichtet sind, Nebentätigkeiten gegenüber dem Publikum offenzulegen, die sich mit der Informationstätigkeit überschneiden und bei grosser Nähe zu einem Thema in den Ausstand zu treten, sollten die Redaktionen in analoger Anwendung der Richtlinie 2.4 auch bei Kolumnisten Transparenz über relevante Funktionen herstellen.»

25. Ein ähnlicher, früherer Fall betraf den Chefredaktor einer Zeitung, der in mehreren Leitartikeln Stellung zu einem Konflikt um die Einführung einer progymnasialen Sekundarstufe nahm. Er liess nicht klar erkennen, dass er als Präsident der Interessengemeinschaft einer Kreisschule in diesem Konflikt voreingenommen war. Der Presserat kam deshalb in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass er entweder in den Ausstand treten oder seine Doppelfunktion gegenüber den Lesern in jedem Kommentar zu dieser Thematik präzisieren musste (Stellungnahme Nr. 64/2009).



26. Eine solche analoge Anwendung der Transparenzregelung gemäss Ziff. 2 der Erklärung und Richtlinie 2.4 drängt sich auch im vorliegenden Fall auf. Wie erwähnt, ging es im Talk 4 der «SRF-Global-Filmnacht» Talk 4 vom 8. Oktober 2019 um die Lebensrealitäten der jungen Generation in den Gebieten entlang der israelischen Schutzmauer in der Westbank, deren Auswirkungen auf den Alltag der palästinensischen Bevölkerung und die israelischen Intentionen für den Bau dieser Sperranlage. Samir äusserte sich in diesem Zusammenhang über die Qualität des palästinensischen Films «Omar» und seine Erfahrungen bei Projekten in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten. Er hob dabei das «Problem der Besatzung» hervor sowie die Schikanen, denen Palästinenser durch israelische Sicherheitskräfte ausgesetzt sind. Konkret sagte er Sätze wie «Das Hauptproblem ist die Besatzung» und bezeichnete Araber, die bei israelischen Behörden Aussagen machen, als «Kollaborateure».
27. Der Talk 4 und die Äusserungen Samirs wiesen damit unzweifelhaft einen politischen Kontext in Bezug auf die im Film «Omar» thematisierte Nahostproblematik sowie konkret in Bezug auf das Verhältnis zwischen Palästina und Israel auf. Bereits aufgrund dieses hochsensiblen Kontexts wäre es daher angezeigt gewesen, im Sinne der präventiven Offenlegungspflicht den Zuschauerinnen und Zuschauern transparent zu machen, wie sich Samir in diesen Fragen politisch und kulturpolitisch positioniert hat und welche Interessenbindungen er diesbezüglich im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft bei BDS und der Mitunterzeichnung des BDS-Aufrufs zum Kulturboykott Israels eingegangen ist.
28. Dies umso mehr, als dem Publikum des SRF die vorgenannten Interessenbindungen Samirs nicht bekannt sein dürften. Das wird auch von Herrn Blickenstorfer in seiner E-Mail vom 15. Oktober 2019 eingeräumt, indem er ausführt, es wäre «unserer Meinung nach nicht zielführend, wenn auf Samirs Unterstützung der BDS hingewiesen und damit der Organisation öffentliche Aufmerksamkeit verschafft würde (vgl. Beilage 11).
29. Im Sinne der «möglichst weitgehenden Transparenz» wäre es somit – analog zur Praxis des Presserates im Falle von Kolumnisten – auch bei einem Talkteilnehmer, der seine beruflichen und persönlichen Erfahrungen einbringt und damit durchaus eine Art «Expertenfunktion» hat, für das Verständnis der Zuschauerschaft des SRF im Kontext des veröffentlichten Talks 4 relevant gewesen, zu wissen, wie sich Samir zu den themenbezogenen sensiblen Zeitfragen politisch und kulturpolitisch positioniert hat.
30. Dabei ist nicht entscheidend, ob Samir in der fraglichen Sendung seine persönliche Meinung oder jene des BDS geäussert hat. Denn bei der Offenlegungspflicht handelt es sich, wie erwähnt, um eine präventive Pflicht, die durchaus sinnvoll ist, da das SRF vorgängig meist gar nicht prüfen kann, ob und inwiefern eine Meinung persönlich oder interessengebunden ist.
31. Das SRF ist im Übrigen nicht frei, zu entscheiden, ob sie ihre präventive Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der an ihrem Sender auftretenden Protagonisten einhält oder nicht. Sobald

sich aufgrund des thematischen Kontexts einer Sendung zeigt, dass ihre Protagonisten Interessen haben können, deren Offenlegung für das Verständnis ihrer Zuschauerschaft relevant sind, sind diese transparent zu machen. Es reicht diesbezüglich bereits der Anschein der fehlenden Unabhängigkeit. Ziff. 2 der Erklärung und Ziff. 5.2 der Publizistischen Leitlinien des SRF sind nicht Teil eines «Menü», aus dem nach Tageslust ausgewählt werden kann.

32. Aus diesem Grund ist das Offenlegungsgebot auch nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Protagonist widerrechtliche oder gar kriminelle Äusserungen verbreitet. Bei der präventiven Offenlegungspflicht geht es nicht darum, die Verbreitung von illegalen Inhalten zu verhindern (hierfür stehen andere rechtliche oder medienethische Instrumente zur Verfügung, insbesondere das Strafrecht oder die Programmbeschwerde nach Art. 4 RTVG). Vielmehr geht es darum, das Publikum über Interessenbindungen der auf SRF-Sendern auftretenden Protagonisten aufzuklären, damit sie sich über deren Aussagen und (politischen) Standpunkte eine eigene Meinung bilden, sie richtig verstehen können. Es wäre geradezu grotesk, wenn das SRF dem Transparenzgebot nur dann nachleben würde, wenn ein Protagonist z.B. rassistische Äusserungen von sich gäbe oder gar das Existenzrecht Israels in Frage stellte, in allen anderen Fällen aber auch den Hinweis auf seine Interessenbindungen (z.B. eine Parteizugehörigkeit oder, wie hier, eine Mitgliedschaft in einer politischen Organisation) verzichten und damit eine Beeinflussung der freien Meinungsbildung in Kauf nehmen würde.
33. Wie erwähnt, beschränkt sich die Anwendung des Transparenzgebots gemäss Ziff. 2 der Erklärung und Ziff. 5.2 der Publizistischen Leitlinien des SRF auch nicht auf Organisationen, die bereits öffentliche Aufmerksamkeit geniessen. Denn auch der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu weniger bekannten Organisationen hilft dem Publikum, die Äusserungen des betreffenden Protagonisten richtig zu verstehen, wenn es, wie hier, um Meinungen zu Themen geht, die am Sender thematisiert werden und in den Tätigkeitsbereich solcher Organisationen fallen. Auch in solchen Fällen die die Beachtung des Transparenzgebots nicht optional, sondern Pflicht.

*b) Verletzung des Fairnessprinzips*

34. Als Oberbegriff und Leitbild der journalistischen Arbeit nennt der Journalistenkodex in seinem Ingress das Prinzip der Fairness. Dieses liegt allen übrigen Pflichten zugrunde und wird durch diese in seinem Gehalt konkretisiert (Nobel/Weber, Medienrecht, 3. A., Bern 2007, 6. Kap., Rz 24).
35. Indem der Beschwerdegegner die Pflicht zur Unabhängigkeit sowie die Gebote zur Wahrung des Ansehens der Medien und der Würde der Berufsgattung verletzt hat (oben lit. a), hat er deshalb gleichzeitig auch das Fairnessgebot missachtet. Dieses Gebot findet auch auf die Kommentierung von Informationen Anwendung (siehe Ingress) und ist daher auch bei Meinungsäusserungen innerhalb eines TV-Talks zu beachten. Auch unter diesem Titel ist es deshalb nicht angängig, bei Samir im Zusammenhang mit der im Talk 4 der «SRF-Global-Filmnacht» vom 8. Oktober 2019 behandelten Themas auf die nötige Transparenz zu verzichten.

c) *Schlussfolgerungen*

36. Zum unabhängigen, der Freiheit der Information verpflichtetem Journalismus gehört es, auch Hintergrundinformationen publik zu machen, die das Thema zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Schutz der Informationsfreiheit verlangt. Mitgliedschaften, die die Interessenlage der Protagonisten beeinflussen können, sind unabhängig davon, ob sich der einzelne Protagonist in einem Interessenkonflikt befindet oder nicht, offenzulegen, denn bereits die Gefahr einer Interessenskollision genügt, um dem Ansehen der Medien und der Würde des Berufs des Journalisten zu schaden.
37. Gerade im Fall von Samir wäre die Einhaltung der Transparenz aufgrund des im Talk 4 der «SRF-Global-Filmnacht» vom 8. Oktober 2019 behandelten Themas unbedingt notwendig gewesen. Denn das Thema beschlägt einen aussen- wie innenpolitisch äusserst sensiblen und brisanten Bereich (Nahostkonflikt, Verhältnis zu Israel und Palästina usw.). Damit sich das Publikum zu diesem komplexen Thema eine eigene Meinung bilden konnte, wäre es deshalb entscheidend gewesen, transparent über die Interessenbindungen von Samir im *themabezogenen Bereich* informiert zu werden. Nur wenn sie wissen, wo Samir politisch steht und seine Interessen hat, kann es seine Aussagen auch richtig einordnen. Die Bekanntgabe der Mitwirkung Samirs beim BDS und dessen Unterzeichnung des Kulturboykotts Israels war deshalb zwingend erforderlich gewesen. Zudem hätte es keinen besonderen Aufwand bedeutet, diese Hinweise im Insert einzublenden oder am Anfang des Talks kurz von der Moderatorin erwähnen zu lassen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegende Beschwerde im Sinne der eingangs gestellten Anträge gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



Dr. Andreas Meili

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

## Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: Vollmacht GSI
- Beilage 2: Ausdruck von <https://www.srf.ch/play/tv/srfglobal/video/srfglobal-filmnacht-talk-4---das-ende-des-vertrauens-in-nahost?id=9bed5312-f125-4764-bdd2-c035221ba59a>
- Beilage 3: Auszug aus der Webseite der GSI
- Beilage 4: Ausdruck <https://bds-info.ch/index.php/de/bds-schweiz>
- Beilage 5: Ausdruck <https://bds-info.ch/index.php/de/kultur>
- Beilage 6: Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/bds-home>
- Beilage 7: Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/artikel/unterstuetzungserklaerung-von-kulturschaffenden-in-der-schweiz>
- Beilage 8: Ausdruck <https://www.bds-info.ch/index.php/de/artikel/zusammenarbeit-zwischen-dem-filmfestival-locarno-und-dem-israel-film-fund-dossier>
- Beilage 9: E-Mail von Walter Blum, Zentralsekretär GSI, vom 9. Oktober 2019
- Beilage 10: E-Mail von Daniel Blickenstorfer vom 10. Oktober 2019
- Beilage 11: E-Mail von Daniel Blickenstorfer vom 15. Oktober 2019
- Beilage 12: Schreiben des Rechtsvertreters der GSI vom 23. Oktober 2019
- Beilage 13: Antwort von RAin Barbara Lehmann vom 5. November 2019